

## **Bekanntmachung gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Bekanntmachung des Bergamtes Stralsund – Planfeststellungsbehörde –  
vom 14.03.2022

Die Heidelberger Sand und Kies GmbH hat beim Bergamt Stralsund einen Antrag auf Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht für die 5. Änderung des planfestgestellten Vorhabens Rahmenbetriebsplan Kiessandgewinnung Strachtitz gestellt. Neben der Laufzeitverlängerung um 5 Jahre ist die Änderung der Wiedernutzbarmachung im Abbaufeld Strachtitz-West durch Wiederherstellung der ursprünglichen Geländeoberfläche durch Einlagerung von grubeneigenem Abraum und unbelastetem Fremdboden geplant.

Es handelt sich um ein Vorhaben, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt worden ist und welches nun geändert werden soll.

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147), ist für dieses Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung zur Abschätzung der Umweltauswirkungen durchzuführen.

Das Bergamt Stralsund als Genehmigungsbehörde hat unter Berücksichtigung der vom Vorhabenträger eingereichten Unterlagen und der Kriterien in Anlage 3 des UVPG eine solche allgemeine Vorprüfung durchgeführt. Die allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 und 4 i. V. m. § 7 UVPG hat ergeben, dass die Änderung keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen oder andere erheblich nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Für das bezeichnete Vorhaben ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG erforderlich.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht sind:

Es handelt sich um einen planfestgestellten und aktiv betriebenen Tagebau, bei dem keine zusätzlichen Flächen in Anspruch genommen werden. Das Vorhaben wird weiterhin innerhalb der planfestgestellten Grenzen umgesetzt. Es findet keine Erhöhung der Produktion oder grundsätzliche Änderung von Anlagen und Technologien statt. Der Einbau von tagebaueigenem Abraum und kontrollierten Fremdböden erfolgt ausschließlich in der bereits bergbaulich genutzten Fläche. Die Laufzeitverlängerung und Wiederverfüllung stellt keinen zusätzlichen erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft dar.

Die Art und das Ausmaß, die Schwere und Komplexität, die Wahrscheinlichkeit sowie die Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der vorhabenbedingten Auswirkungen auf die Schutzgüter wurden als nicht erheblich betrachtet.

Die Feststellung gemäß § 5 Absatz 3 UVPG ist nicht selbstständig anfechtbar.